Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Familie,Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

WelCome In! Rheine e.V.
Marktstraße 10
48431 Rheine

08. Januar 2020

Aktenzeichen 531-39.18.00-19-004 (84)
bei Antwort bitte angeben

RR´in Losse
Telefon 0211 837-4481
Telefax 0211 837-2200
FP-531@mkffi.nrw.de

Zeitnahe Zuweisung der türkischen Bewohner der ZUE an Gemeinden in NRW
Ihr Schreiben vom 01.November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Schreiben vom 01. November 2019, in dem Sie um eine zeitnahe Zuweisung der türkischen Bewohner aus der ZUE Rheine in die Gemeinden in NRW bitten. Minister Dr. Stamp hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben setzen Sie sich besonders für aus der Türkei stammende Menschen ein, die in Deutschland um Asyl nachsuchen. Dabei sprechen Sie auch die lange Aufenthaltsdauer in der ZUE Rheine an.

Die Entwicklung in der Türkei gibt seit längerem Anlass zur Sorge. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Zeitraum Januar – November 2019 insgesamt 10.827 Menschen aus der Türkei in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt. Damit liegt die Türkei inzwischen auf Platz 3 der Länder mit den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Nicht bei allen Asylsuchenden aus der Türkei wird vom BAMF allerdings auch ein aktueller Schutzbedarf festgestellt. Derzeit liegt die Gesamtschutzquote für Menschen aus der Türkei bei bundesweit 44,8 %.

Es ist richtig, dass sich Asylsuchende, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, auf die Möglichkeit einstellen müssen, länger als in der Vergangenheit in einer Landeseinrichtung zu bleiben. Wie Sie vielleicht wissen,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

hat das Kabinett im April 2018 den sog. Asylstufenplan verabschiedet. Mit dem Stufenplan verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden zu entlasten, damit sie sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen konzentrieren können. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels auf verschiedenen Ebenen in drei Schritten vor.

Ein Baustein des Asylstufenplans ist auch die Anwendung der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel des § 47 Abs. 1 b Asylgesetz (AsylG) und der damit verbundenen Möglichkeit der Ausweitung der Aufenthaltsdauer.

Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Dabei werden die Asylsuchenden in Landeseinrichtungen untergebracht, die einen hohen Qualitätsstandard aufweisen und ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren. Insbesondere wird in den Einrichtungen auch eine unabhängige Verfahrensberatung garantiert. Gerade die ZUE Rheine ist infrastrukturell gut und zentral angebunden, sodass hier keinesfalls eine Isolation der Bewohner gegeben ist.

Die zuvor aufgeführten Regelungen werden jedoch keineswegs starr angewendet. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis privilegiert und im Regelfall spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Auch für vulnerable Personen oder Personen mit erhöhtem Schutzbedarf wird in bestimmten Fällen eine vorzeitige Zuweisung vorgenommen. In Anbetracht längerer Aufenthaltszeiten sind auch weitere Maßnahmen zur Betreuung und sinnvollen Zeitgestaltung vorgesehen. Insbesondere soll in NRW auch sukzessive für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ein Unterricht mit schulnahen Bildungsangeboten eingeführt werden.

Wird ein Asylsuchender während des Bestehens seiner Wohnverpflichtung in der Landeseinrichtung anerkannt, erfolgt eine unmittelbare Zuweisung in eine Kommune nach der Wohnsitzzuweisungsregelung.

Mir liegt daran zu betonen, dass das Land mit dem Asylstufenplan das Ziel einer organisatorischen Entlastung der Kommunen verfolgt, damit diese sich vor Ort stärker auf die Integrationsarbeit konzentrieren können. Mit der sukzessiven Umsetzung des Stufenplans weist das Land den Kommunen weniger geflüchtete Menschen zu und übernimmt selbst mehr Aufgaben, die bislang von den Kommunen bzw. den Ausländerbehörden zu erledigen waren. Hier haben die Kommunen in den vergangenen Jahren bereits Hervorragendes geleistet. Dies soll mit der Unterstützung durch das Land fortgesetzt werden, wobei im Bereich Integration auch neue Akzente gesetzt werden sollen.

Auf die Dauer der Asylverfahren hat das Land keinen unmittelbaren Einfluss, da diese in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des BAMF fallen. Da Sie darauf hingewiesen haben, dass die Verfahren für Personen in der ZUE Rheine besonders lange dauern sollen, habe ich Ihr Schreiben zur Überprüfung dieses Sachverhalts an das BAMF weitergeleitet. Ich habe das BAMF gebeten, Ihnen insoweit unmittelbar eine Antwort zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Kamp)